

Verordnung über Kauf und Verkauf von Grundeigentum

Die Talgemeinde Ursern,
gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 lit. d) des Grundgesetzes der Korporation
Ursern (1000),
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Kauf und Verkauf von Grundeigentum.

Artikel 2 Zuständigkeiten

¹Für Kauf und Verkauf von Grundeigentum ist grundsätzlich die Talgemeinde zuständig.

²Ausgenommen sind der Verkauf von Grundeigentum an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen mit Expropriationsrecht sowie Geschäfte von geringer Tragweite. Für diese Fälle ist der Talrat zuständig, der die Talgemeinde über die abgeschlossenen Verträge zu orientieren hat.

³Der Entscheid, ob es sich um ein Geschäft von geringer Tragweite handelt, liegt beim Talrat.

2. Abschnitt: Kauf von Grundeigentum

Artikel 3 Grundsatz

Die Korporation Ursern kann Grundstücke erwerben.

Für den Fall, dass das Kaufobjekt nicht innert fünf Jahren dem vorgesehenen Zweck zugeführt wird, ist im Grundbuch ein Rückkaufsrecht zum Verkaufspreis einzutragen. Der Talrat hat dieses geltend zu machen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über Kauf und Verkauf von Grund und Boden und die Erteilung von dinglichen Belastungen auf Korporationsboden (1310) vom 30. November 1975 sowie die Verordnung über den Kauf nicht mehr bewirtschafteter Privatgüter (1265) vom 30. November 1975 werden hiermit aufgehoben.

Artikel 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung, beschlossen an der Talgemeinde vom 16. Mai 2004, tritt sofort in Kraft.

Der Talamann: Simmen Armand
Der Talschreiber: Müller Meinrad